



POLIZEI
Hamburg

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
N / MR 23 über N / MR 21

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
PK312-StVB
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg
Telefon +49 40 428 6-53122
Fax +49 40 427314158
Sachbearbeiter
2.049
pk31verkehr@polizei.hamburg.de
Datum 03.07.2018
Aktenzeichen **031/8V/0423684/2018**

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Lessingstraße/ Umlandstraße

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Lessingstraße/ Umlandstraße

folgendes an:

Verdeutlichen der Vorfahrtregelung „Rechts vor Links“ zur *Unfallbekämpfung*

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Setzen eines VZ-Trägers
- Anbringen eines Zeichens 102 („Kreuzung“)

3 Begründung

Ein Anwohner machte in einem Telefonat deutlich, dass nach seiner Wahrnehmung eine hohe Zahl von Fahrzeugführern, die die Lessingstraße aus Richtung Eilenau in Richtung Süden befahren, am Knoten Lessingstraße/ Umlandstraße, nicht die Vorfahrtregel Rechts vor Links beachten. Eine Unfalluntersuchung ergab, dass in der Dreijahresbetrachtung (2015 bis 2017) kein Unfall im Kreuzungsbereich zu verzeichnen war. Von Januar 2018 bis Juni 2018 sind drei Unfälle (1 mit *Leichtverletzen*, 1 mit *schwerwiegendem Sachschaden*, 1 nur Sachschaden) im Unfallstatistikprogramm EUSKA erfasst worden. In einer Ortsbegehung stellte ich keine sofort abstellbaren unfallbegünstigenden Faktoren fest.

Zur Verhinderung weiterer Unfälle sollen Fahrzeugführer in der Lessingstraße mit Zeichen 102 auf den vorfahrtberechtigten Verkehr aus der Umlandstraße aufmerksam gemacht werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)